§ 45a Geschäftsgeheimnisstreitsachen

Die Zuständigkeit für Geschäftsgeheimnisstreitsachen im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen wird übertragen

1. dem Landgericht München I
für den Oberlandesgerichtsbezirk München,

2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg.